

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3b291e45-62a8-3057-a782-897576a6a044>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 80 BauGB - Zweck, Anwendungsbereich, Zuständigkeiten

(1) ¹Die Gemeinde kann eine Umlegung im Sinne des [§ 45](#) als vereinfachte Umlegung durchführen, wenn die in [§ 46 Absatz 1](#) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und wenn mit der Umlegung lediglich

1. unmittelbar aneinander grenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke oder Teile von Grundstücken untereinander getauscht oder
2. Grundstücke, insbesondere Splittergrundstücke oder Teile von Grundstücken, einseitig zugeteilt

werden. ²Die auszutauschenden oder einseitig zuzuteilenden Grundstücke oder Grundstücksteile dürfen nicht selbständig bebaubar sein. ³Eine einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein.

(2) ¹Auf die vereinfachte Umlegung sind die Vorschriften des [Ersten Abschnitts](#) nur anzuwenden, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts dies bestimmen. ²Einer Anordnung der vereinfachten Umlegung durch die Gemeinde bedarf es nicht.

(3) ¹Die vereinfachte Umlegung ist so durchzuführen, dass jedem Eigentümer nach dem Verhältnis des Werts seines früheren Grundstücks zum Wert der übrigen Grundstücke möglichst ein Grundstück in gleicher oder gleichwertiger Lage zugeteilt wird. ²Eine durch die vereinfachte Umlegung für den Grundstückseigentümer bewirkte Wertminderung darf nur unerheblich sein. ³Mit Zustimmung der Eigentümer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) ¹Im Rahmen des Verfahrens der vereinfachten Umlegung betroffene Dienstbarkeiten und Baulasten nach Maßgabe des [§ 61 Absatz 1 Satz 3](#) können neu geordnet und zu diesem Zweck auch neu begründet und aufgehoben werden. ²Betroffene Grundpfandrechte können neu geordnet werden, wenn die Beteiligten dem vorgesehenen neuen Rechtszustand zustimmen.

(5) ¹Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass die nach Maßgabe des [§ 46 Absatz 2 Nummer 1 und 2](#) gebildeten Umlegungsausschüsse auch vereinfachte Umlegungsverfahren selbständig durchführen. ²Die Vorschriften des [§ 46 Absatz 4](#) zur Übertragung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde oder eine andere geeignete Behörde sind für vereinfachte Umlegungsverfahren entsprechend anzuwenden.

